



# **Charter Audit Committee**

## **Schindler Holding AG**

Anhang II

Version August 2018

1. KONSTITUIERUNG .....	3
2. BEFUGNISSE UND AUFGABEN.....	3
3. SITZUNGEN, ENTSCHEIDE UND BERICHTERSTATTUNG.....	5
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	6

## 1. KONSTITUIERUNG

Das Audit Committee (**AC**) besteht aus mindestens drei VR-Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder sollen nicht-exekutiv und vorzugsweise unabhängig sein.

Die Mehrheit der AC-Mitglieder, inkl. der AC-Vorsitzende, soll fundierte Kenntnisse in Finanzfragen besitzen.

## 2. BEFUGNISSE UND AUFGABEN

1 Das AC hat die folgenden Befugnisse und Aufgaben:

Betreffend Finanzberichterstattung:

- a) Überprüfung und Genehmigung der Quartalsberichte der Gesellschaft und der Gruppe;
- b) Überprüfung der Halbjahres- und Jahresberichte der Gesellschaft und der Gruppe und Empfehlung an den VR zur Genehmigung;
- c) Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der Rechnungslegungsprinzipien und -richtlinien der Gesellschaft und der Gruppe sowie der internen Kontrolle über die Finanzberichterstattung.

Betreffend Revisionsstelle:

- d) Vorschläge betreffend Nomination und Abberufung der Revisionsstelle, zur Genehmigung durch den VR und zur Wahl durch die GV;
- e) Genehmigung des Honorars der Revisionsstelle;
- f) Überprüfung der Qualifikationen, der Leistung und der Unabhängigkeit der Revisionsstelle sowie Prüfung, ob die Qualitätskontrollen der Revisionsstelle angemessen sind;
- g) Sicherstellung, dass der leitende Revisor alle 7 Jahre gewechselt wird;
- h) zusammen mit der Revisionsstelle Besprechung der Prüfergebnisse, insbesondere ungewöhnliche Punkte sowie Offenlegungen im Revisionsbericht;
- i) Genehmigung von nicht prüfungsbezogenen Dienstleistungen der Revisionsstelle von über CHF 500 000.

Betreffend Risk-Management-Prozesse:

- j) Überprüfung des Unternehmensrisikomanagement-Prozesses.

Betreffend Group Assurance, die verschiedenen Compliance-Funktionen und IT Security:

- k) periodische Überprüfung der Angemessenheit, Wirksamkeit und Effizienz von Group Assurance, der verschiedenen Compliance-Funktionen und von IT Security sowie Erlass von Instruktionen und Empfehlungen im Zusammenhang mit deren Aufgaben, Organisation, Arbeitsabläufen und Budget;
- l) periodische Beurteilung der individuellen Qualifikationen und Fachkenntnisse sowie der Unabhängigkeit und Leistung des Head Group Assurance, des Group Compliance Officer, des Technical Compliance Officer und des IT Security Officer sowie von deren Teams;
- m) basierend auf der Beurteilung der Risiken und den Anforderungen des VR und des VRA, des Input des CEO und weiterer KL-Mitglieder sowie den Vorschlägen der zuständigen Verantwortlichen: Überprüfung und Genehmigung der Angemessenheit und Eignung der jährlichen internen Prüfprogramme von Group Assurance, der verschiedenen Compliance-Funktionen sowie von IT Security;
- n) Einleitung, Führung und Überwachung von internen Prüfungen und Untersuchungen, soweit dies als notwendig erachtet wird;
- o) Überprüfung aller «roten» Prüfberichte von Group Assurance, der verschiedenen Compliance-Funktionen und von IT Security, um sicherzustellen, dass:
  - wesentliche oder systemische Risiken entdeckt werden;
  - das Management angemessene Korrekturmassnahmen umsetzt;
  - durch Linienverantwortliche vorgeschlagene oder verhängte Sanktionen hinsichtlich Angemessenheit und Rechtzeitigkeit konsistent sind;
- p) Überprüfung von Statusberichten betreffend Umsetzungsmassnahmen, welche von Group Assurance, den verschiedenen Compliance-Funktionen und von IT Security erlassen wurden;
- q) Erlass von Sanktionen bei Verletzung der Meldepflichten, die gemäss internen Vorschriften bei Management-Transaktionen gelten;
- r) Sicherstellung, dass angemessene Whistleblowing-Mechanismen vorhanden sind, und periodische Überprüfung von Mitarbeiterangaben, die Anliegen oder Bedenken zu fragwürdigen Rechnungslegungs-, Prüfungs-, Compliance- und anderen Angelegenheiten enthalten;
- s) Entscheid über die Verwirkung von Bonus-Aktien und zugeteilten Optionen aufgrund von schwerwiegenden Code of Conduct Verletzungen (sog.

- «Key Violations»), im Rahmen des in den Bonus-Aktien- und Options-Plänen vorgesehenen Ermessens; der Verwaltungsrat wird entsprechend informiert;
- t) Erlass von oder Empfehlungen für neue Regeln in der Form von Organisationsnormen, Direktiven, Instruktionen oder Klarstellungen im Zusammenhang mit dem Code of Conduct;
  - u) Entlassung oder Abberufung des Head Group Assurance.
- 2 Der Vorsitzende des AC hat die folgenden Befugnisse und Aufgaben:
- a) Genehmigung von nicht-prüfungsbezogenen Dienstleistungen der Revisionsstelle zwischen CHF 100 000 und CHF 500 000;
  - b) Ausübung des Vetorechts bei Sanktionen, welche für Compliance-Verletzungen gemäss den internen Compliance Sanctioning Guidelines verhängt wurden.
- 3 Weitere Befugnisse und Aufgaben, welche an das AC und den Vorsitzenden des AC delegiert sind, finden sich in **Anhang I** zum GLR.
- 4 Das AC wird durch den Head Group Assurance unterstützt. Dieser koordiniert die verschiedenen Audit- und Compliance-Funktionen und führt gemeinsame Instrumente und Prozesse sowie die interne Verwaltung von ONs ein.

### **3. SITZUNGEN, ENTSCHEIDE UND BERICHTERSTATTUNG**

- 1 Das AC trifft sich mindestens viermal im Jahr. Mindestens zwei AC-Mitglieder müssen zur Beschlussfassung anwesend sein.
- 2 Der Vorsitzende des AC kann zu den Sitzungen den Head Group Assurance, den Group Compliance Officer, den Technical Compliance Officer, den IT Security Officer, Vertreter der Revisionsstelle und weitere Personen einladen.
- 3 Der Vorsitzende des AC trifft sich regelmässig mit dem Head Group Assurance, dem Group Compliance Officer, dem Technical Compliance Officer und dem IT Security Officer.
- 4 Der Vorsitzende des AC erstattet dem VR Bericht über die Aktivitäten, Erkenntnisse und wichtigsten Entscheide des AC.
- 5 Artikel 3.3 – 3.5 des GLR sind auf das AC analog anwendbar.

#### **4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1 Gültigkeit:

Der Charter für das AC trat am 1. August 2012 in Kraft und wurde am 11. Februar 2013, 26. September 2016 und 16. August 2018 geändert.

2 Überprüfung:

Dieser Charter soll auf Antrag des AC oder des VRP bzw. mindestens alle drei Jahre durch den VR überprüft werden.

*Verbindlich ist die englische Originalversion*